



STADT ASCHAFFENBURG

Das neue Verpackungsgesetz – Einweg- und Mehrweggetränkeverpackungen

Seit dem 01.01.2019 ist das neue Verpackungsgesetz - VerpackG, das die bisher geltende Verpackungsverordnung – VerpackV ablöst, in Kraft. Das Gesetz dient dem Ziel, Verpackungsabfälle zu vermeiden und das Recycling zu stärken.

Ziel gem. § 1 Abs. 3 VerpackG

Der Anteil, der in Mehrweggetränkeverpackungen abgefüllten Getränke soll mit dem Ziel der Abfallvermeidung gestärkt und das Recycling von Getränkeverpackungen in geschlossenen Kreisläufen gefördert werden. Zur Überprüfung der Wirksamkeit der im VerpackG vorgesehene Mehrwegförderung ermittelt das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit jährlich den Anteil der in Mehrweggetränkeverpackungen abgefüllten Getränke und gibt die Ergebnisse bekannt. Derzeit werden rund 45 Prozent der Getränke in Mehrwegverpackungen abgefüllt, vorwiegend in Glas- und PET-Flaschen. Besonders hoch ist der Anteil bei Bier. Hier beträgt dieser mehr als 80 Prozent. Ziel ist es, einen Anteil von in Mehrweggetränkeverpackungen abgefüllten Getränken in Höhe von mindestens 70 Prozent erreichen.

Worauf wird Pfand erhoben? – Ausweitung der Einweg-Pfandpflicht

Das Pfand ist auf ökologisch nicht vorteilhaften Einweggetränkeverpackungen (z. B. Getränkedosen und Einwegflaschen) mit einem Füllvolumen von 0,1 Liter bis 3 Liter zu erheben. Nicht von der Pfandpflicht erfasst sind:

- Getränkekartonverpackungen
- Getränke-Polyethylen-Schlauchbeutel-Verpackungen
- Folien-Standbodenbeutel

Die Pfandpflicht wurde mit dem VerpackG auf weitere Einweggetränkeverpackungen (bspw. Säfte und Nektare ohne Kohlensäure) ausgeweitet. Pfandpflichtig sind daher folgende Getränke, wenn Sie in einer Einweggetränkeverpackung mit einem Füllvolumen von 0,1 Liter bis 3 Liter abgefüllt sind:

- Bierhaltige Getränke einschließlich Biermischgetränke (auch alkoholfreies Bier)
- Mineral-, Quell-, Heil-, Tafel- und alle weiteren trinkbaren Wasser
- Erfrischungsgetränke mit oder ohne Kohlensäure (z. B. Cola, Limonaden, Eistee, Energie-Drinks, Bittergetränke)
- Alkoholhaltige Mischgetränke (z. B. „Alkopops“)

Nicht pfandpflichtig sind z. B. Sekt, Wein, Milch und Milchmischgetränke, sonstige trinkbare Milcherzeugnisse (insbesondere Joghurt und Kefir), Frucht- und Gemüsesäfte, Frucht- und Gemüseektare ohne Kohlensäure

Hinweis: Diese Darstellung dient als rechtlich unverbindliche Hilfestellung für die Bestimmung pfandpflichtiger Getränkebereiche

Wie hoch ist das Pfand?

Bei pfandpflichtigen Getränkeverpackungen ist gem. § 31 S. 1 VerpackG mindestens 0,25 Euro Pfand (einschließlich Umsatzsteuer) je Verpackung zu erheben.

Wie wird mit importierten Getränken verfahren?

Die importierten Einweggetränkeverpackungen unterliegen der Pfandpflicht ebenso wie die in Deutschland abgefüllten Getränkeverpackungen. Das heißt, die Vertrieber müssen diese Getränkeverpackungen ebenfalls bepfanden, zurücknehmen und verwerten.

Wer erhebt das Pfand und wie erfolgt die Kennzeichnung?

Pfand ist von jedem Vertrieber auf allen Handelsstufen bis zur Abgabe an den Endverbraucher zu erheben. Die Einweggetränkeverpackungen sind vor dem Inverkehrbringen dauerhaft, deutlich lesbar und an gut sichtbarer Stelle als pfandpflichtig zu kennzeichnen.

Ab Inkrafttreten des VerpackG müssen Letztvertrieber von mit Getränken befüllten Einweg- (die gemäß § 31 Abs. 1 S. 1 VerpackG der Pfandpflicht unterliegen) oder Mehrweggetränkeverpackungen, die Endverbraucher in der Verkaufsstelle durch deutlich sicht- und lesbare, in unmittelbarer Nähe zu den Getränkeverpackungen befindliche Informationstafeln oder -schilder mit dem Schriftzeichen „EINWEG“ oder „MEHRWEG“ hinweisen. Einweggetränkeverpackungen verursachen in der Regel höhere Umweltbelastungen als Mehrweggetränkeverpackungen. So können sich Verbraucherinnen und Verbraucher bewusster für Mehrweg oder Einweg entscheiden.

Wo können die bepfandeten Einweggetränkeverpackungen abgegeben und das Pfand zurückverlangt werden?

Vertrieber von mit Getränken befüllten Einweggetränkeverpackungen sind nach § 31 Abs. 2 S. 1 VerpackG verpflichtet, restentleerte Einweggetränkeverpackungen am Ort der tatsächlichen Übergabe oder in dessen unmittelbarer Nähe zu den geschäftsüblichen Öffnungszeiten unentgeltlich zurückzunehmen und das Pfand zu erstatten. Die Rücknahmepflicht beschränkt sich auf Einweggetränkeverpackungen der jeweiligen Materialarten (Glas, Metall, Papier/Pappe/Karton und Kunststoff einschließlich sämtlicher Verbundverpackungen aus diesen Hauptmaterialarten), die der rücknahmepflichtige Vertrieber in seinem Sortiment führt. Verkauft der Händler zum Beispiel keine Getränke in Dosen, ist er auch nicht zur Rücknahme von Dosen verpflichtet. Für Vertrieber mit einer Verkaufsfläche von weniger als 200 Quadratmetern beschränkt sich die Rücknahmepflicht auf Einweggetränkeverpackungen der Marken, die der Vertrieber in seinem Sortiment führt. Im Versandhandel gelten als Verkaufsflächen alle Lager- und Versandflächen. Beim Verkauf aus Automaten hat der Letztvertrieber die Rücknahme durch geeignete Rückgabemöglichkeiten in zumutbarer Entfernung zu den Verkaufsautomaten zu gewährleisten. Im Versandhandel hat der Letztvertrieber die Rücknahme durch geeignete Rückgabemöglichkeiten in zumutbarer Entfernung zum Endverbraucher zu gewährleisten.

Können beschädigte Getränkedosen und Einweggetränkeverpackungen zurückgegeben werden?

Auch beschädigte Einweggetränkeverpackungen muss der Einzelhändler (ggf. manuell) zurücknehmen und das Pfand auszahlen. Das Pfandkennzeichen auf der Verpackung muss dafür aber noch erkennbar sein. Es muss deutlich werden, dass es sich um eine bepfandete Einwegverpackung handelt.

Ordnungswidrigkeiten

Verstöße gegen die Bestimmungen des VerpackG erfüllen den Tatbestand einer Ordnungswidrigkeit und können mit einem Bußgeld bis zu 100.000 € geahndet werden.

Es handelt ordnungswidrig, wer:

- entgegen § 31 Abs. 1 S. 1 VerpackG, auch in Verbindung mit S. 2, ein Pfand nicht erhebt,
- entgegen § 31 Abs. 1 S. 3 VerpackG eine Einweggetränkeverpackung nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig kennzeichnet,
- entgegen § 31 Abs. 2 S. 1 VerpackG eine Einweggetränkeverpackung nicht zurücknimmt oder das Pfand nicht erstattet,
- entgegen § 31 Abs. 2 S. 2 VerpackG ein Pfand ohne Rücknahme der Verpackung erstattet (Bußgeld von bis zu 10.000,00 €)
- entgegen § 31 Abs. 3 S. 1 VerpackG eine zurückgenommene Einweggetränkeverpackung einer Verwertung nicht richtig zuführt,
- entgegen § 31 Abs. 1 S. 4 VerpackG sich an einem bundesweiten Pfandsystem nicht beteiligt oder
- entgegen § 32 Abs. 1 oder 2 S. 1 VerpackG, jeweils auch in Verbindung mit Absatz 3, einen Hinweis nicht oder nicht richtig gibt (Bußgeld von bis zu 10.000,00 €).

zuständige Behörde

Amt für Umwelt- und Verbraucherschutz der Stadt Aschaffenburg (Dienstgebäude: Pfaffengasse 11, Zimmer: 012, Telefon: 06021/330-1552, E-Mail-Adresse: amt-fuer-umwelt-und-verbraucherschutz@aschaffenburg.de)

Quelle: <https://www.bmu.de>

Stand: 13.02.2019